

Thema: Homeoffice, Pendlerpauschale, Arbeitszimmer – Darauf müssen Sie bei Ihrer Steuererklärung für das Corona-Jahr 2020 achten

Beitrag: 2:32 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Homeoffice, Pendlerpauschale, Arbeitszimmer, Kinderbetreuung – die Steuererklärung ist in diesem Jahr viel komplexer als sonst. Daher wird es viele freuen, dass die Erklärung in diesem Jahr erst Ende Oktober beim Finanzamt sein muss. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Worauf Sie bei Ihrer „Corona-Steuererklärung“ in diesem Jahr besonders achten sollten, verrät uns jetzt mein Kollege Oliver Heinze.

Sprecher: Im letzten Jahr haben viele Menschen Kurzarbeitergeld bezogen. Waren es mehr als 410 Euro, ist die Lohnsteuererklärung Pflicht. Das Kurzarbeitergeld muss darin angegeben werden, damit der individuelle Lohnsteuersatz richtig berechnet werden kann.

O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 21 Sek): „Das bedeutet: Das Kurzarbeitergeld selbst ist zwar steuerfrei, wird vom Finanzamt aber trotzdem zur Berechnung des individuellen Steuersatzes herangezogen. Ganz verkürzt gesagt addiert der Fiskus dabei das zu versteuernde Einkommen mit dem Kurzarbeitergeld und ermittelt daraus dann den Steuersatz. Der kann am Ende höher liegen und das Finanzamt kann möglicherweise eine Nachforderung stellen.“

Sprecher: Erklärt Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH. Natürlich lassen sich auch einige Kosten gegenrechnen. Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre zum Beispiel.

O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 27 Sek): „Und zwar bis zu zwei Drittel der Kosten, oder – anders gesagt – maximal 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Zu diesen Kosten zählen zum Beispiel der Platz in einem Kindergarten, der Platz in einer Kindertagesstätte oder auch in einem Kinderhort, aber auch die Kosten für einen Babysitter. Voraussetzung ist, dass das Kind im eigenen Haushalt lebt und dass Sie die Zahlungen nachweisen – mit einer Rechnung und einem Überweisungsträger zum Beispiel. Barzahlungen akzeptiert das Finanzamt nämlich nicht.“

Sprecher: Wer im Homeoffice gearbeitet hat, kann in der Steuererklärung eine Pauschale von fünf Euro pro Homeoffice-Tag und maximal 600 Euro geltend machen. Das gilt auch, wenn der Arbeitsplatz in Küche, Wohn- oder Kinderzimmer war. Profitieren kann davon aber nur, wer zusätzliche Ausgaben hatte, mit denen die 1000-Euro-Grenze der Werbungskostenpauschale überschritten wird.

O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 27 Sek): „So zum Beispiel für Büromaterial, Arbeitsmittel, Telefon- oder Internetkosten, eine Weiterbildung oder – und das ist in der Regel der größte Posten – die Fahrtkosten. Je länger der Arbeitsweg eines Arbeitnehmers ist, umso mehr steigen die Chancen. Hat ein Arbeitnehmer also im Jahr Werbungskosten von – sagen wir mal – 1.200 Euro und war mindestens 120 Tage im Homeoffice aktiv, dann darf er bei seiner Steuererklärung 1.800 Euro als Werbungskosten angeben.“

Sprecher: Das klingt – zugegeben – alles noch mal komplizierter als sonst. Sollten Sie also bei Ihrer Steuererklärung Hilfe brauchen, ...

O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 21 Sek): „...dann kommen Sie einfach zu uns, der VLH. Mehr Infos finden Sie auf der Seite der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V., also unter vlh.de. Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen nach wie vor während der Corona-Pandemie zur Verfügung. Einfach telefonisch oder per Mail melden und mit dem Berater besprechen, wie man jetzt am besten vorgeht.“

Abmoderationsvorschlag: Das Corona-Jahr 2020 hat so einiges durcheinandergewirbelt – auch die Steuererklärung für dieses Jahr wird komplexer. Wer Hilfe braucht, findet diese im Netz unter vlh.de.



Thema: Homeoffice, Pendlerpauschale, Arbeitszimmer – Darauf müssen Sie bei Ihrer Steuererklärung für das Corona-Jahr 2020 achten

Interview: 3:51 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Homeoffice, Pendlerpauschale, Arbeitszimmer, Kinderbetreuung – die Steuererklärung ist in diesem Jahr viel komplexer als sonst. Daher wird es viele freuen, dass die Erklärung in diesem Jahr erst Ende Oktober beim Finanzamt sein muss. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Worauf Sie bei Ihrer „Corona-Steuererklärung“ in diesem Jahr besonders achten sollten, besprechen wir jetzt mit Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH, hallo!

Begrüßung: „Hallo!“

1. Frau Georgiadis, ein großes Thema im Corona-Jahr 2020 war das Kurzarbeitergeld. Worauf müssen diejenigen bei der Steuererklärung achten, die das bekommen haben?

O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 41 Sek.): „Grundsätzlich: Wer mehr als 410 Euro Kurzarbeitergeld in einem Jahr bezogen hat, der ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet und muss darin auch das Kurzarbeitergeld angeben. Eigentlich ist es steuerfrei. Trotzdem kann in bestimmten Fällen eine Steuernachzahlung entstehen, und zwar wegen des sogenannten Progressionsvorbehalts. Das bedeutet: Das Kurzarbeitergeld selbst ist zwar steuerfrei, wird vom Finanzamt aber trotzdem zur Berechnung des individuellen Steuersatzes herangezogen. Ganz verkürzt gesagt addiert der Fiskus dabei das zu versteuernde Einkommen mit dem Kurzarbeitergeld und ermittelt daraus dann den Steuersatz. Der kann am Ende höher liegen und das Finanzamt kann möglicherweise eine Nachforderung stellen.“

2. Und woher weiß ich, wie das bei mir ist?

O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 40 Sek.): „Ein Beispiel: Angenommen, ein Unternehmen wurde vorübergehend komplett geschlossen und die Arbeitnehmer sind folglich zu 100 Prozent ausgefallen. Wer als Arbeitnehmer in so einem Fall Kurzarbeitergeld für zum Beispiel drei Monate erhalten hat, der kann mit einer Steuererstattung rechnen. Denn – verteilt auf das gesamte Jahr – wurden in den Monaten ohne Kurzarbeit zu viele Lohnsteuern einbehalten. Umgekehrt gilt beispielsweise für Arbeitnehmer, die zu 50 Prozent in Kurzarbeit waren: Arbeiten Sie längere Zeit monatlich nur zur Hälfte, müssen Sie in der Regel mit einer Steuernachzahlung rechnen – denn der Arbeitgeber hat im Laufe des Jahres meist zu wenig Lohnsteuern an das Finanzamt abgeführt.“

3. Kommen wir mal zum Thema Kinder und den Betreuungskosten: Viele waren ja wegen geschlossener Kitas und Schulen öfter auf Babysitter angewiesen. Kann man diese Kosten absetzen?

O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 35 Sek.): „Ja, das kann man. Kinderbetreuungskosten können Sie bis zum 14. Lebensjahres Ihres Kindes als Sonderausgaben von der Steuer absetzen, und zwar bis zu zwei Drittel der Kosten, oder – anders gesagt – maximal 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Zu diesen Kosten zählen zum Beispiel der Platz in einem Kindergarten, der Platz in einer Kindertagesstätte oder auch in einem Kinderhort, aber auch die Kosten für einen Babysitter. Voraussetzung ist, dass das Kind im eigenen Haushalt lebt und dass Sie die Zahlungen nachweisen – mit einer Rechnung und einem Überweisungsträger zum Beispiel. Barzahlungen akzeptiert das Finanzamt nämlich nicht.“



4. Viele von uns haben ja auch im Homeoffice gearbeitet. Das konnte man aber bisher nur steuerlich geltend machen, wenn man ein separates Arbeitszimmer hatte. Nun gibt's die sogenannte Homeoffice-Pauschale. Wie funktioniert das?

O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 40 Sek.): „Mit der Homeoffice-Pauschale können Arbeitnehmer, die in den heimischen vier Wänden am Esstisch oder in der Arbeitsecke arbeiten, maximal 600 Euro im Jahr steuerlich geltend machen. Genauer gesagt, darf ein Arbeitnehmer pro Arbeitstag im Homeoffice eine Pauschale von fünf Euro als Werbungskosten geltend machen. Insgesamt dürfen es aber höchstens 600 Euro im Jahr sein und das entspricht dann 120 Tagen Homeoffice. Und auch, wer mehr Tage von zu Hause gearbeitet hat, darf nur 600 Euro absetzen. Etliche Arbeitnehmer werden von der Pauschale allerdings gar nicht profitieren, denn sie fällt unter die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro. Und die steht jedem Arbeitnehmer sowieso schon immer zu.“

5. Für wen lohnt sich die Homeoffice-Pauschale also?

O-Ton 5 (Christina Georgiadis, 38 Sek.): „Die Homeoffice-Pauschale lohnt sich für alle Arbeitnehmer, die mit ihren gesamten Werbungskosten die Grenze von 1.000 Euro überschreiten, weil einfach noch weitere Werbungskosten hinzukommen – so zum Beispiel für Büromaterial, Arbeitsmittel, Telefon- oder Internetkosten, eine Weiterbildung oder – und das ist in der Regel der größte Posten – die Fahrtkosten. Je länger der Arbeitsweg eines Arbeitnehmers ist, umso mehr steigen die Chancen. Hat ein Arbeitnehmer also im Jahr Werbungskosten von – sagen wir mal – 1.200 Euro und war mindestens 120 Tage im Homeoffice aktiv, dann darf er bei seiner Steuererklärung 1.800 Euro als Werbungskosten angeben.“

6. Das klingt alles wirklich ganz schön kompliziert. Was, wenn ich bei dieser Steuererklärung Hilfe brauche?

O-Ton 6 (Christina Georgiadis, 21 Sek.): „Dann kommen Sie einfach zu uns, der VLH. Mehr Infos finden Sie auf der Seite der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V., also unter vlh.de. Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen nach wie vor während der Corona-Pandemie zur Verfügung. Einfach telefonisch oder per Mail melden und mit dem Berater besprechen, wie man jetzt am besten vorgeht.“

**Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
Vielen Dank für das Gespräch!**

Verabschiedung: „Ich bedanke mich.“

Abmoderationsvorschlag: Das Corona-Jahr 2020 hat so einiges durcheinandergewirbelt – auch die Steuererklärung für dieses Jahr wird komplexer. Wenn Sie Hilfe brauchen, finden Sie die im Netz unter vlh.de.

